

1-28



S a t z u n g

über den

Bebauungsplan Schwalbanger-Nord II

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom ^{31.7.66}..... Nr. ^{3084/65}..... genehmigte
3084/65

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

westlicher Schnittpunkt der Straße Am Schwalbanger und dem Pflanzweiher / in nordöstlicher Richtung bis zu der um 15 m verlängerten Ostgrenze des Flurstückes 1822/2 / entlang der Ostgrenze dieses Grundstückes / in östlicher Richtung entlang der Südgrenzen der an der Südseite des Mozartweges gelegenen Grundstücke bis zur Ostgrenze des Flurstückes 1858 / in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 1843 / in südöstlicher Richtung bis zur

Nordostgrenze des Flurstücks 2711/6 / entlang
der Ostgrenze des Flurstücks 2711/6 / Straße
Am Schwalbanger bis zum Pflanzweiher unter Ein-
schluß von Teilen der Flurstücke 1787 und 1790

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 1.3.1965 in der Fassung
vom 26.8.1965, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen
gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplan-
zeichnung als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 bzw.
als Sondergebiet im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung
festgesetzt.

Im Sondergebiet sind nur Läden, Gaststätten, Büros, Praxis-
räume, Anlagen für örtliche Verwaltungen und Garagen zulässig.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

	Zahl d. Voll- geschosse	Grundflä- chenzahl	Geschoß- flächenzahl
im Allgemeinen	1	0,4	0,4
Wohngebiet	2	0,4	0,7
	3 und mehr	0,3	0,9
im Sondergebiet	1 und 2	0,6	0,7

§ 4

Bauweise

Im Geltungsbereich gilt die offene Bauweise. Es sind jedoch Gebäude mit einer Länge von über 50 m bis zu der nach den überbaubaren Flächen möglichen Ausdehnungen zulässig.

§ 5

Anlage der nicht für Bauzwecke
genutzten Grundstücksteile

Die baulich nicht genutzten Grundstücksteile sind gärtnerisch zu gestalten.

§ 6

Einfriedungen

Im Bebauungsplangebiet sind Einfriedungen grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme kann für das für einen Kindergarten ausgewiesene Grundstück zugelassen werden, sofern die Einfriedung mit der beabsichtigten Gestaltung des Orts - und Straßenbildes vereinbar ist.

§ 7

Der für das Gebiet zwischen Beethoven-Straße und Schwalbanger aufgestellte Bauliniensplan vom 10. Juli 1960 - fortgesetzt mit Regierungsbescheid vom 14. November 1960 - Nr. KK 1124/60 - gilt im Bereich dieses Bebauungsplanes als aufgehoben.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 26. August 1965
Stadt Neuburg a.d.Donau



Lauber

(Lauber)
Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 31. 1. 66 Nr. XX 30.84/65
Augsburg, den 31. 1. 1966
Regierung von Schwaben
I. A.



Stamm
Regierungsbaudirektor